

Schutz für werdende Mütter

Frage: Wann muss ich die Schwangerschaft dem Dienstgeber bekannt geben?

Antwort: Grundsätzlich gilt: Sobald die Schwangerschaft bekannt ist, soll dem Dienstgeber unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermins Mitteilung gemacht werden. Damit beginnt für den Dienstgeber die Verpflichtung Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Frage: Welche Maßnahmen zum Wohle der Mutter und des ungeborenen Kindes soll der Dienstgeber treffen?

Antwort: Grundsätzlich sind all jene Arbeiten verboten, die eine schwere körperliche Belastung darstellen oder für das werdende Kind schädlich sind: z.B. Heben von Lasten, Lärm, ... Überstunden dürfen keine gemacht werden. So sollen schwangere Lehrerinnen nicht in Bewegung und Sport eingesetzt werden und von belastender Pausenaufsicht befreit werden.

Frage: Muss ich schwangerschaftsbedingte Untersuchungen in der unterrichtsfreien Zeit absolvieren?

Antwort: Grundsätzlich soll dies versucht werden; ist dies allerdings aus Termingründen nicht möglich, so hat der Dienstgeber die dafür notwendige Freizeit mit Lohnfortzahlung zu gewähren.

Für Rückfragen und Hilfe stehen wir gerne zur Verfügung.

Maria Cristelotti ~ Andreas Hammerer



Andreas Hammerer
Mobil: +43 664 1124341
Mail: andreas.hammerer@vorarlberg.at

Maria Cristelotti
Mobil: +43 664 3527099
Mail: maria.cristelotti@vorarlberg.at